



Gemeinde Stephanskirchen im Landkreis Rosenheim

**Ausschreibungsunterlagen
für die
Ausschreibung eines Trägerfahrzeuges
für den gemeindlichen Bauhof**

Leistungsbeschreibung

Beschaffung eines Trägerfahrzeuges für den gemeindlichen Bauhof der Gemeinde Stephanskirchen

1. Allgemeines und Angebotsbedingungen

1.1 Beschaffungsgegenstand

Die Gemeinde Stephanskirchen im Landkreis Rosenheim beabsichtigt, für den gemeindlichen Bauhof ein Trägerfahrzeug zu beschaffen.

1.2 Einhaltung der Leistungsbeschreibung und Vorführung

Um einen einheitlichen technischen Standard zu erreichen, muss das ausgeschriebene Fahrzeug der vorgegebenen funktionalen Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Leistungsbeschreibung soll die Angebotserstellung und die anschließende Auswertung erleichtern. Für die Angebotsabgabe sind diese Formblätter verbindlich und ebenso wie die übrigen Formblätter der Vertragsunterlagen zwingend zu verwenden. Der Bieter hat, sofern noch nicht geschehen, innerhalb von 14 Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist ein baugleiches Fahrzeug vorzuführen. Der Vorführtermin ist bei Angebotsabgabe nachzuweisen (**ist Ausschlusskriterium**).

1.3 Bestandteil der Ausschreibung

Die Vorgaben der Angebotsaufforderung und die Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung sind Bestandteil der Ausschreibung.

1.4 Vollständigkeit und Form der Angebote

Die Angebote sind an den in den Verdingungsunterlagen vorgesehenen Stellen einzureichen. Die Angebote müssen vollständig sein; sie dürfen nur die in Euro ausgedrückten Preise und die in den Verdingungsunterlagen verlangten Erklärungen enthalten. Angebote, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

1.5 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.6 Qualitätssicherung und Referenzen

Der Anbieter muss auf Anforderung darlegen, durch welche Maßnahmen hohe Arbeitsgüte und kontinuierliche Qualität, zum Beispiel durch ISO-Zertifizierung, gesichert werden. Des Weiteren muss dem Angebot eine Referenzliste beigelegt werden.

1.7 Sprache des Angebots

Das Angebot muss in deutscher Sprache ausgeführt werden.

1.8 Gleichwertige Produkte

Bei nicht ausreichend und allgemein zu beschreibenden Gegenständen oder Bedienelementen werden in der Leistungsbeschreibung teilweise Produkte bestimmter Hersteller mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ gefordert. Es dürfen nur gleichwertige oder höherwertige Produkte angeboten werden. Bei der Wahl von Produkten anderer Hersteller ist die Vergleichbarkeit durch den Bieter im Angebot nachzuweisen; dem Angebot sind ein Prospekt/Datenblatt sowie Leistungsdaten/Diagramme des jeweiligen Produktes beizufügen.

1.9 Lieferung und Gebrauchsabnahme

Nach Fertigstellung des Trägerfahrzeuges erfolgt die kostenlose Auslieferung an den Ort des Auftraggebers. Auftraggeber und Auftragnehmer führen eine Gebrauchsabnahme durch. Alle Kosten zur Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel gehen uneingeschränkt zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Termin für die Gebrauchsabnahme ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren. Über die Abnahme ist gemeinsam ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben.

1.10 Fahrzeugübergabe und Einweisung

Bei der Fahrzeugübergabe an die Mitarbeiter des Bauhofes Stephanskirchen ist das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank zu übergeben. Dies gilt auch für alle Aggregate und Systeme. Außerdem ist das Personal des gemeindlichen Bauhofes ausreichend einzuweisen.

1.11 Änderungen während der Projektrealisierung

Änderungen, die sich aus der Projektrealisierung oder aufgrund fehlender Zulieferungen ergeben, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

1.12 Sicherheit, Gewährleistung und Garantie

Der Auftragnehmer ist für die Sicherheit vor Gefahren durch mangelnde Funktion von Bauteilen und Arbeitssystemen verantwortlich. Die Ausführung erfolgt entsprechend dieser Leistungsbeschreibung. Die allgemeine Gewährleistungsfrist/Garantie beträgt mindestens zwei Jahre, gerechnet ab dem Tag der Gebrauchsabnahme. Angaben zum Service sowie zur Gewährleistung/Garantie sind zu ergänzen.

1.13 Mängel und Nachbesserung

Ist die erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber kurzfristig Vertragserfüllung durch Nachbesserung verlangen. Die Nachbesserung hat unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Austausch oder Instandsetzung der mangelhaften Teile ohne Berechnung der hierfür erforderlichen Lohn-, Material-, Fracht- und Transportkosten zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm ersetzte Teile auf seine Kosten zurückzunehmen. Werden durch die Nachbesserung zusätzliche vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsarbeiten erforderlich, so gehen auch diese Kosten einschließlich der Kosten für die erforderlichen Materialien, Betriebs- und Hilfsstoffe, zum Beispiel Schmierstoffe, zu Lasten des Auftragnehmers. Die vorgenannte Gewährleistungs-/Garantiepflicht verlängert sich um die Zeit, während der das Fahrzeug vom Auftraggeber nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

1.14 Ersatzfahrzeug und Notdienst

Dauert die Reparatur einschließlich aller Ausfallzeiten des Fahrzeuges länger als fünf Werktage, so hat der Auftraggeber im Rahmen der Gewährleistung/Garantie Anspruch auf kostenlose Bereitstellung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges durch den Auftragnehmer. Im Winterdienst hat der Auftragnehmer bei Ausfall des Fahrzeuges noch am selben Tag für ein Ersatzfahrzeug zu sorgen. Dies gilt auch an Wochenenden sowie Feiertagen. Ein 24-Stunden-Notdienst wird vorausgesetzt und gefordert und ist im Angebot mit beiliegender Bestätigung zu erklären.

Ausschlusskriterium.

1.15 Produkthaftung

Der Hersteller übernimmt die volle Produkthaftung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

1.16 Technische Unterlagen zum Angebot

Ausführliche technische Unterlagen, insbesondere detaillierte technische Beschreibungen und Prospektmaterial in deutscher Sprache, sind beizulegen. Ohne die oben geforderten Unterlagen ist eine Wertung des Angebotes nicht möglich; das Angebot wird somit vom Wertungsverfahren ausgeschlossen.

1.17 Unterlagen vor Beginn der Abnahme

Vor Beginn der Abnahme sind folgende Dokumente, Bestätigungen und Nachweise für das Fahrzeug in deutscher Sprache zu übergeben:

- Bestätigung des Auftragnehmers, dass das Fahrzeug dem Angebotsinhalt entspricht und einer firmeninternen Qualitätskontrolle unterzogen wurde.
- Bestätigung über die Übergabeinspektion, nicht älter als ein Monat.
- Bestätigung über die Einhaltung der Aufbau Richtlinien des Fahrgestellherstellers.
- Ersatzteillisten
- Prüfprotokoll nach VDE bzw. DGUV V3 der elektrischen Abnahme
- Zulassungsbescheinigung
- Fahrzeug-Checkheft (Wartungsheft)
- Geräteprüfkarten und -bücher, soweit erforderlich
- EG-Konformitätserklärungen für Fahrzeug und entsprechende Gerätschaften

Beschaffung eines Trägerfahrzeuges für den gemeindlichen Bauhof

- Ausführliche Bedienungs- und Wartungsanleitung in einfacher Ausführung in einem stabilen DIN-A4-Ordner sowie digital, zum Beispiel als PDF-Datei, auf einem Datenträger (USB-Stick oder CD-ROM)
- Alle für den sicheren Betrieb des Fahrzeuges notwendigen sonstigen Unterlagen

2. Preisangaben und Zahlung

2.1 Angebotspreise

Die Angebotspreise sind Festpreise für den Ausführungszeitraum und müssen alle Nebenkosten enthalten. Ohne Preisangaben ist eine Wertung nicht möglich; das Angebot wird vom Wertungsverfahren ausgeschlossen.

2.2 Zahlungsbedingungen

Eine Zahlung erfolgt erst nach vollständiger Lieferung des Fahrzeugs. Vor Zahlung ist dem Auftraggeber stets das vorbehaltlose und uneingeschränkte Eigentum zu verschaffen. Es werden keine Voraus- oder Zwischenzahlungen geleistet. **Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung.**

3. Lieferfristen, Zuschlagskriterium und Kommunikation

3.1 Lieferfristen

Das betriebsbereite Trägerfahrzeug ist verbindlich fünf Monate nach Zuschlagserteilung (spätestens bis zum 31.03.2027) auszuliefern.

Eine Überschreitung des Liefertermins liegt auch bei einer wegen technischer Mängel nicht durchgeführten oder nicht bestandenen Endabnahme vor.

3.2 Vergabekriterium

Das Vergabekriterium „wirtschaftlichstes Angebot“ nach § 58 VgV wird mit folgenden Kriterien festgelegt:

- Preis (Gewichtung 100%)

Die Unterkriterien zu den Bewertungskriterien sowie das Bewertungsverfahren können der Bewertungsmatrix entnommen werden.

3.3 Kommunikation

Die Kommunikation mit der Vergabestelle erfolgt ausschließlich über die Nachrichtenfunktion der **Vergabeplattform**.

Bitte beachten Sie, dass Fragen, die sich aus den Vergabeunterlagen ergeben, nur über die Kommunikationsfunktion der Vergabeplattform beantwortet werden. Auskünfte von grundsätzlicher Natur werden allen Anbietern zugeleitet. Die Beantwortung der eingegangenen Fragen durch den Auftraggeber erfolgt zeitnah. Es werden keine Fragen mündlich vor Ort oder telefonisch beantwortet.

Angebote per E-Mail, Fax, Post oder sonstige Versandwege werden vom Verfahren ausgeschlossen.

4. Hinweis für das Trägerfahrzeug:

4.1 Anbaugeräte

Die vorhandenen An- und Aufbauteile müssen an das Fahrzeug angepasst werden. Die notwendigen Materialien, Anschlüsse, Kabel sowie alle notwendigen Verbrauchsmaterialien müssen im Preisblatt berücksichtigt werden. Der Winterdienststreuer und der Schneepflug wurden bereits vom Bauhof beschafft und werden als neue Gerätschaften direkt vom Lieferanten an den Bieter des Trägerfahrzeuges geliefert. Der Bieter muss dafür sorgen, dass alle Komponenten vollständig sind, und übernimmt die Abnahme der Gerätschaften.

Folgende Winterdienstgeräte sind an das Trägerfahrzeug anzupassen:

- Winterdienststreuer: Kugelman Aufbaustreuer Duplex 2,0 m³
- Schneepflug: Schmidt Schwinglenker-Schneepflug PV23-3

4.2 Begründung Trägerfahrzeug

Das ausgeschriebene Fahrzeug wurde im Rahmen der Markterkundung durch den Bauhof der Gemeinde Stephanskirchen konfiguriert. Verschiedene Fahrzeuge wurden auf Ausstellungen und Messen besichtigt, und es wurden diverse Vorführungen verschiedener Fahrzeuge im Bauhof Stephanskirchen durchgeführt. Vergleichbare Fahrzeuge können angeboten werden, wenn sie den o. g. Anforderungen entsprechen. Das Leistungsverzeichnis ist verbindlich. Fehlende Unterlagen, die nicht mit dem Angebot eingereicht werden, führen zum Ausschluss aus dem Verfahren.

4.3 Technische Datenblätter

In den o.g. Punkten müssen alle Datenblätter sowie Gewichtsbilanzen beigelegt werden. Der Service- und Gewährleistungsstandort muss ebenfalls mit der Anschrift des Servicehändlers versehen werden (**ist Ausschlusskriterium**).